

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 9 (1919)  
**Heft:** 34  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Kinema

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:  
 „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

**Annoncen** 1/1 Seite 1/2 Seite  
 Für die Schweiz Fr. 75 Fr. 40  
 Für Deutschland Mk. 120 Mk. 70  
 Für einst. Oestr.-U. K. 180 K. 95  
 Für d. übr. Ausl. Fr. 80 Fr. 45  
 Kleinere Annoncen nach Vereinbarung.  
 Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.

ZÜRICH I  
 Uraniastrasse 19  
 Teleph Selnau 5280  
 Postcheckkonto  
 VIII 4069

**Abonnements** per Jahr  
 Für die Schweiz . . . . Fr. 30  
 Für Deutschland . . . . Mk. 60  
 Für die Gebiete des einst.  
 Oesterreich-Ungarn . . K. 75  
 Für das übrige Ausland . Fr. 35

## Zum Rekurs der bernischen Kinotheaterbesitzer gegen die Billetsteuer.

In der städtischen Gemeindeabstimmung vom 6. April 1919 wurde ein Reglement der Einwohnergemeinde Bern betr. die Erhebung einer Billetsteuer angenommen, und am 16. Mai a. e. vom Regierungsrat genehmigt. Als rechtliche Grundlage dient ihm, das kantonale Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1919, welches die Gemeinden ermächtigt, auf dem Wege des Reglementes von sich aus Spezialsteuern einzuführen. Allerdings dürfen keine Spezialsteuern „von solchen Objekten und Vorgängen erhoben werden, von welchen der Staat eine Abgabe bezieht.“ (Art. 49)

Laut § 2 des Reglementes sind der Billetsteuer neben Theater- und Variétévorstellungen, Konzerten, Vorträgen, Vorlesungen, Bazaren, Jahrmakbetrieben usw. auch die Kinotheater unterworfen. Gemäss § 4 wird die Steuer erhoben, „soweit die Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes von höchstens 70 Cts. abhängig gemacht wird“.

Ueber den Betrag der Steuer bestimmt Paragraph 6, erster Absatz: „Die Billetsteuer beträgt für jedes ausgegebene Eintrittsbillet bis und mit 2 Fr. bei Kinotheatern, bis und mit 4 Fr. bei andern Veranstaltungen 10 Prozent, bei den diese Preise überschreitenden Beträgen 15 Prozent des Eintrittsgeldes. In allen Stufen wird die Steuer auf angefangene 50 Rappen mit fünf Rappen berechnet.“ Wie die Botschaft des Stadtrates an die Einwohnergemeinde ausführt, besteht die unmittelbare Zweckbestimmung der Billetsteuer darin, „die erhöhten Subventionen an das Theater und den Orchesterverein zu

ermöglichen, welche im Budget für 1919 mit total 121,600 Fr. eingestellt sind.“

Die vier bernischen Kinounternehmer Dill-Gerber (Lichtspiele Metropol), Hipleh-Walt (Lichtspieltheater St. Gotthard), Spath (Kino Zentral) und Karg (Cinema Helvetia) fochten das Reglement vermittelst eines staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht an. In der Form, wie die Billetsteuer im Reglement eingeführt werde, mache sie einen rentablen Betrieb der Kinounternehmer unmöglich; sie wirke prohibitiv und verstosse somit gegen die in Art. 31 der Bundesverfassung garantierte Gewerbefreiheit. Die Eintrittspreise der Kinotheater bewegen sich zwischen 1 Fr. und 2 Fr. 50 bis 3 Fr.; wenn die Inhaberdieser Unternehmen die Billetsteuer auf die Kundschaft abzuwälzen suchte, so würde infolge der Verteuerung eine Abwanderung der bisherigen Besucher der ersten Plätze nach den billigeren Plätzen die Folge sein.

Laut Art. 5 des bernischen Gesetzes über das Lichtspielwesen vom 10. September 1916 mussten die Kinotheater eine Konzession besitzen, die nur auf ein Jahr und gegen eine Gebühr von 50 bis 2000 Fr. erteilt werde. Der Ertrag der Gebühr falle zur Hälfte an den Staat, zur Hälfte an die Gemeinde. Wenn neben dieser Gebühr noch eine Spezialsteuer erhoben werde, so stehe dies im Widerspruch mit Art. 49 des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Endlich verstosse das Reglement betreffend die Billetsteuer gegen den in Art. 4 der Bundesverfassung ge-